

# **Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Kehl**

vom 07.12.2016 in der Fassung vom 10.05.2023

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 07.12.2016 folgende

## **Geschäftsordnung**

gegeben:

### **§ 1**

#### **Anfragen an den Oberbürgermeister (zu § 24 Abs. 4 GemO)**

- (1) Ein Stadtrat kann an den Oberbürgermeister eine schriftliche, elektronische oder in der Sitzung eine mündliche Anfrage stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung unter dem Punkt Verschiedenes zulässig. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (2) Schriftliche und elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, entweder schriftlich oder elektronisch innerhalb von vier Wochen oder mündlich spätestens in der übernächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten.
- (3) Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeitspanne und Form der Beantwortung mit.

**§ 2**  
**Fraktionen**  
**(zu §§ 32 a Abs. 1 GemO)**

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, den Austritt eines Mitglieds sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit. Ein Stadtrat kann seinen Fraktionsaustritt auch direkt dem Oberbürgermeister mitteilen.

**§ 3**  
**Einwohnerfragestunde**  
**(zu § 33 Abs. 4 GemO)**

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). Die Person nennt dabei zuerst ihren Namen und ihre Adresse und erklärt, ob sie mit der Veröffentlichung ihres Namens im Protokoll einverstanden ist.

(2) Die Fragestunde findet zu Beginn jeder regelmäßigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt.

(3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Jede Person oder Personenvereinigung darf in einer Fragestunde zu maximal zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen.

(4) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende in der Regel sofort Stellung. Ist dies nicht möglich, so wird die Stellungnahme in der folgenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats abgegeben oder die Anfrage zeitnah schriftlich beantwortet. Der Vorsitzende kann insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung von einer Beantwortung der Frage absehen.

**§ 4**  
**Anhörung**  
**(zu § 33 Abs. 4 GemO)**

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich erfolgen.

(2) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die den Anzuhörenden betreffenden Angelegenheiten statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(3) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

**§ 5**  
**Ältestenrat**  
**(zu § 33a Abs. 2 GemO)**

(1) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und bei Fraktionen mit mindestens fünf Mitgliedern aus jeweils einem weiteren Vertreter. Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen; bei Verhinderung des Oberbürgermeisters vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Ältestenrats können sich bei Verhinderung von einem Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Im Vertretungsfall soll vorab eine Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.

Der Bürgermeister nimmt an der Sitzung teil. Der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter können städtische Mitarbeiter zu Beratungen des Ältestenrates hinzuziehen.

**§ 6**  
**Beratung**  
**(zu § 36 Abs. 2 GemO)**

(1) Der Vorsitzende erteilt den Stadträten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Außer der Reihe wird das Wort zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen erteilt. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen. Er kann außerdem einem Mitarbeitenden der Stadt oder einem zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(3) Der Vorsitzende kann den Redner auf die Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei wiederholten Verstößen kann er ihm das Wort entziehen.

(4) Die Wortmeldungen sind kurz zu halten. Bereits bekannte Sachverhalte sollten nicht wiederholt werden.

**§ 7**  
**Persönliche Erklärung**  
**(zu § 36 Abs. 2 GemO)**

(1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen,

und

b) wer einen während der Verhandlungen gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen möchte.

(2) Die Erklärung kann nur bis zur Abstimmung abgegeben werden. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

**§ 8**  
**Geschäftsordnungsantrag**  
**(zu § 36 Abs. 2 GemO)**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhalten je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind

- a) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- b) der Schlussantrag,
- c) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- d) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- e) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen und
- f) der Antrag, den Gegenstand zu einem anderen Zeitpunkt in derselben Sitzung zu beraten.

Zu a) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

Zu b) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist die Aussprache sofort abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

Zu c) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Beratung über einen Gegenstand vertagen (Vertagungsantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(3) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 2 Buchstabe a (Schluss der Rednerliste) und b (Schlussantrag) nicht stellen.

**§ 9**  
**Sachantrag**  
**(zu § 36 Abs. 2 GemO)**

Anträge zu einem Beratungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

**§ 10**  
**Abstimmung über Anträge**  
**(zu § 36 Abs. 2 GemO)**

Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist diese so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen zur Sache wird zuerst über den weitest gehenden Antrag, im Übrigen nach der sich aus dem Inhalt der Sachanträge ergebenden logischen Reihenfolge abgestimmt.

**§ 11**  
**Beschlussfassung im elektronischen bzw. schriftlichen Verfahren**  
**(zu § 37 Abs. 1 GemO)**

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im elektronischen bzw. schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein Gegenstand ist einfacher Art, wenn er von unerheblicher Auswirkung für die Gemeinde oder den betroffenen Bürger ist und die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihre Auswirkungen auch ohne Erläuterungen ohne weiteres zu überblicken sind.

(2) Die Räte erhalten die Unterlagen über das Sitzungsdienstprogramm. Räte, die keinen Zugriff auf das Sitzungsdienstprogramm haben, erhalten die Unterlagen per Post. Die Widerspruchsfrist beträgt i.d.R. drei Tage ab Übermittlung.

**§ 12**  
**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**  
**(zu § 41 a GemO)**

(1) Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch einen Jugendgemeinderat.

(2) Der Jugendgemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten in einem Statut.

(3) Den Sprechern des Jugendgemeinderats steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Absatz 1 zu.

(4) Für die Beteiligung von Kindern sind im Bedarfsfall geeignete Beteiligungsformen zu entwickeln.

## **§ 13**

### **Bild- und Tonaufnahmen**

1. Bild- und Tonaufnahmen anlässlich der Sitzung durch die Medien sind unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:

- a. Die Möglichkeit von Video- und Tonaufnahmen haben nur der Verwaltung bekannte und ausgewiesene Medienvertreterinnen und -vertreter, die sich zuvor bei der städtischen Pressestelle angemeldet haben und von dort akkreditiert wurden. Gleiches gilt für Anbieter von Internetplattformen. Auch reine Tonaufnahmen sind, unabhängig von der Wahl des Aufnahmeapparates zuvor anzumelden.
- b. Die Zulassung der Medienvertreter\*Innen erfolgt in der Reihenfolge entsprechend der Anmeldung, die bis spätestens 13:00 Uhr am Sitzungstag zu erfolgen hat. Die Anmeldung ist nur für jede Sitzung gesondert möglich.
- c. Aufnahmen dürfen nur zu vorher angekündigten einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen.
- d. Aufnahmen von Mitgliedern des Gemeinderats und der städtischen Beschäftigten in Führungspositionen sind nur zulässig, wenn eine Einwilligung hierzu vorliegt. Weitere Beschäftigte der Stadtverwaltung und das Publikum dürfen nicht aufgenommen werden.
- e. Aufnahmen von der Empore/vom Zuschauerraum aus sind nicht gestattet.
- f. Für die Aufnahmen werden maximal drei Kameras, deren Standorte mit der Verwaltung abzustimmen sind, zugelassen. Kameras und Aufnahmeapparate müssen sichtbar sein.
- g. Der Gemeinderat ist zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren.

2. Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung durch die Verwaltung oder durch ein von der Verwaltung beauftragtes Unternehmen sind zulässig, hierfür gilt:

- a. Die Aufnahmen sind mit der Tagesordnung für die Sitzung anzukündigen.
- b. Die Einverständniserklärungen der Mitglieder des Gemeinderats werden von der Verwaltung im Voraus eingeholt.
- c. Stimmt eine einzelne Stadträtin oder ein einzelner Stadtrat nicht zu, dürfen weder Bilder noch Beiträge von ihr/ihm übertragen werden.
- d. Jede Einwilligung kann in der Sitzung zurückgenommen werden.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ende der Sitzung, in der sie beschlossen wird, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. November 1958, zuletzt geändert am 21. Oktober 1987, außer Kraft. Die in der öffentlichen Sitzung am 10.05.2023 beschlossenen Änderungen sind am 12.05.2023 in Kraft getreten.